

Riesner Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsort: Tagesblatt Riesa,
Gesamt Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain,
des Amtsgerichts und des Rates der Stadt Riesa, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postfach: Leipzig 21000,
Grosche Riesa Nr. 62.

Nr. 252.

Donnerstag, 28. Oktober 1920, abends.

73. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 4.— Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postschalter monatlich 4.10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Wägen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 8 mm hohe Grundschrift-Zeile (7 Zeilen) 1.10 Mark, Ortspreis 1.— Mark; gelbdruckte und farbige Zeilen 50%, Aufschlag, Nachweilungs- und Vermittlungsgebühr 30%. Besondere Tarife. Bewilligte Rabatte erlöschen, wenn der Betrag verfallen, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber im Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierteiljährliche Unterhaltungsbeiträge „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Vorkostung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des bezugspreislichen Betrages. Retentionsdruck und Verlag: Renger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Grotzestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Kühnel, Riesa; für Verlag: E. D. S. Ulfmann, Riesa.

Bereitung von Backwaren.

Auf Grund von § 8 der Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 14. Oktober 1920 (R.G.B.I. S. 1777) wird folgendes bestimmt:
§ 1. Bei der Bereitung von Brot und Kleingebäck außer Krankengebäck müssen 85 Gewichtsteile Weizen-, Roggen- oder Gerstenehl und 15 Gewichtsteile Streckungsmittel verwendet werden.
Den Kommunalverbänden bleibt nachgelassen, das Kleingebäck von der Streckung freizulassen; es darf aber sodann im Kleingebäck nicht mehr Brotgetreidemehl enthalten sein als in der entsprechenden Menge Brot.
§ 2. Als Streckungsmittel dürfen nur Maismehl, präpariertes, speisereines Hafermehl und Weizenmehl verwendet werden.
Die genannten Streckungsmittel werden den Bäckern von den Kommunalverbänden zugewiesen. Es ist den Bäckern streng verboten, andere als die zugewiesenen Streckungsmittel zu verwenden.
§ 3. Auf die §§ 3 und 5 der Reichsverordnung vom 14. Oktober 1920 sowie auf die Strafvorschriften in § 6 derselben Verordnung wird hiermit besonders hingewiesen.
§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1920 in Kraft.
Dresden, den 28. Oktober 1920. 2749 V L A 1 b
Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft. 6574

Fleischversorgung in der Woche vom 25. bis 31. Oktober 1920.

Der Kommunalverband hat bei den Fleischern für die in die Kundenliste eingetragenen Personen über 6 Jahre bis 65 gr Corned beef und bis 60 gr Leber- und Blutwurstkonserven und Personen unter 6 Jahre bis 32 gr Corned beef und bis 30 gr Leber- und Blutwurstkonserven festgelegt.
Die Belieferung erfolgt nur insoweit, als obige Menge nicht in Fleisch aus gegeben werden kann.
Der Preis beträgt bei:
Leber- und Blutwurstkonserven Mf. 8.— } für das ausgewogene Pfund.
Corned beef 8.85 }
Großenhain, am 25. Oktober 1920.
945 d V. Die Amtshauptmannschaft.

Bestellung von Kartoffelsaatgut.

Diejenigen Landwirte, die Kartoffelsaatgut von dem Kommunalverband beziehen wollen, haben Bestellungen sofort und spätestens bis zum 2. November 1920 unmittelbar bei der Gemeindebehörde auszugeben.
Die Gemeindebehörde haben die eingehenden Bestellungen in ein von ihnen nach dem untenstehenden Muster anzulegendes Verzeichnis einzutragen und dieses spätestens bis zum 4. November 1920 an die Amtshauptmannschaft einzulisten. In der Spalte „Bemerkungen“ würde anzugeben sein, ob etwa anerkanntes Saatgut gewünscht wird.
Die Gutbesitzer haben ihre Bestellungen unmittelbar bei der Amtshauptmannschaft ebenfalls bis zum 2. November 1920 einzulisten.
Es ist dringend erwünscht, daß die Kartoffelerzeuger ihre Bestellung schon jetzt aufgeben und diese nicht bis zum nächsten Frühjahr hinausschieben, da es fraglich sein wird, ob es gelingen wird, die im nächsten Frühjahr eingehenden Bestellungen zu erfüllen.
Bemerkung wird noch, daß der Kommunalverband eine Gewähr für die Lieferung auch der jetzt bestellten Kartoffeln bez. für die Lieferung bestimmter Sorten nicht übernehmen kann, daß er aber versuchen wird, den Wünschen der Besteller nach Möglichkeit zu entsprechen.
Wegen der Preise wird das Erforderliche in der an die Gemeindebehörde eingehenden besonderen Verfügung mit bekanntgegeben werden. Näheres kann dort in Erfahrung gebracht werden.
Es wird schließlich noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Besteller zur Übernahme der bestellten Mengen verpflichtet sind.
Großenhain, am 26. Oktober 1920.
342 a I. Der Kommunalverband.

Muster:

Gfd. Nr.	Name des Besitzers	Gewünschte Menge an		Bemerkungen	
		Frühkartoffeln	Spätkartoffeln		
		Sorte	Str.	Sorte	Str.
..... den 1920.					

 Gemeindevorstand.

Butter und Schmalz betr.

1. Abschnitt 41, gültig vom 1.—7. November 1920, darf mit einem Viertel Stückchen Butter beliefert werden.
2. Die Versorgungsberechtigten erhalten gleichzeitig noch 75 gr Schmalz.
Hilfspreis ist M. 19.—
Großenhain, am 27. Oktober 1920.
Der Kommunalverband. 185 IIV.

Zuckerarten Reihe 19 betr.

Für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Großenhain einschl. der rev. Städte Großenhain und Riesa wird folgendes bestimmt:
1. Der neue Zuckerlieferungszeitraum erstreckt sich auf die Zeit vom 1. November 1920 bis zum 15. Februar 1921.
a) Die Ausgabe der Zuckerarten für die Einzelverbraucher erfolgt durch die bisherigen Ausgabestellen.
b) Die Bezugsarten für die gewerblichen Betriebe werden den Betriebsinhabern durch die Gemeindebehörden zugehen.

2. Es erhalten
a) Kinder im 1. und 2. Lebensjahre 1 Normalzuckerarte über 5 Pfund und 1 K-Karte,
b) alle übrigen Personen 1 Zuckerarte über 5 Pfund.
Für die Berechnung des Alters zu a) ist der 1. November 1920 maßgebend.
Für Betriebe erfolgt die Zuckerauslieferung in dem Maßstabe wie bisher.
Besuche um Ausgabe von Zuckerkarten sind an die Amtshauptmannschaft zu richten.
3. Die Zuckerkarte und der Besuchsausweis sowie die Besuchsart sind wie bisher mit Name und Wohnung des Zahabers und Kleinhändlers zu versehen. Die Besuchsarten und Ordnungszuckerarten sind sofort bei der Belieferung zu entwerten.
4. Die auf eine halbe Wochenmenge lautenden Abschnitte der Binnenzuckerarten sind nur mit 85 Gramm zu beliefern.
5. Zuwiderhandlungen werden nach der Bundesratsverordnung vom 17. Oktober 1917 bestraft. Diese Strafbestimmungen erleiden auch gegenüber denjenigen Anwendung, die sich mehr Bezugs- oder Zuckerkarten verschaffen, als ihnen nach den Vorschriften dieser Bekanntmachung zustehen.
Großenhain, am 27. Oktober 1920.
1219 o III. Der Kommunalverband.

Freitag, den 29. Oktober 1920, vormittags 8—12 Uhr

findet in den bekannten Ausgabestellen die Ausgabe der Zuckerkarten Reihe 19, gültig vom 1. November 1920 bis 15. Februar 1921, statt.

Es erhält jede Person eine Zuckerkarte.
Die Ausgabe der Zuckerkarten für Kinder im 1. und 2. Lebensjahre erfolgt am gleichen Tage nachmittags zwischen 2—6 Uhr im Rathaus, Lebensmittelkartenzentrale, Zimmer Nr. 15, gegen Vorlegung eines Altersnachweises (Geburtschein, Familienstammbuch usw.)
Der Rat der Stadt Riesa, am 27. Oktober 1920. 6am.

Bekanntmachung, betr. Kapitalertragsteuer.

1. Zur erleichterten Durchführung der Steuerbefreiungen im § 3 des Kapitalertragssteuergesetzes hat der Reichsminister der Finanzen unter dem 29. August 1920 eine Verordnung erlassen (vgl. Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 53 vom 17. September 1920, S. 1439 ff.), aus der folgende Bestimmungen bekanntgemacht werden:
§ 1. Aber auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, Abs. 1 Nr. 6, 7 des Kapitalertragssteuergesetzes vom 29. März 1920 (Reichsgesetzbl. Seite 345) Befreiung von der Kapitalertragsteuer in Anspruch nimmt, daß eine Entscheidung des zuständigen Finanzamtes darüber herbeizuführen, ob und inwieweit die Voraussetzungen für eine Befreiung gegeben sind.
Zur Verhinderung einer solchen Entscheidung hat er dem Finanzamt den Sachverhalt darzulegen und Sachlagen, Verträge oder sonstige sachdienliche Unterlagen beizulegen. In den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2, 7 ist ferner ein Vermögensverzeichnis über die vor dem 1. Oktober 1919 erworbenen Kapitalanlagen einzureichen. Es hat zu enthalten:
a) bei Kapitalanlagen der in § 2 Nr. 1, 2 des Gesetzes bezeichneten Art Kennwert, Wattung, die üblichen Unterscheidungsmerkmale, Zinssfuß, Zinsbetrag und Zinstermin,
b) bei den übrigen Kapitalanlagen Namen, Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthalt des Schuldners, Kapitalschuld, Zinssfuß, Zinsbetrag und Zinstermin, bei Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden auch die nähere Bezeichnung des belasteten Grundstücks. Ferner ist gesondert nach den einzelnen in § 2 des Gesetzes aufgeführten Kapitalerträgen die jeweils fällig werdende Gesamtsumme anzugeben; Gläubigern, die öffentliche Behörden oder solchen gleichwertigen sind oder die unter Verwaltung öffentlicher Behörden stehen, kann nach näherer Bestimmung der Landesfinanzämter die Einreichung eines vereinfachten Vermögensverzeichnisses gestattet werden; insbesondere kann bei ihnen von der Angabe der üblichen Unterscheidungsmerkmale der Wertpapiere und von der Aufzählung der Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und sonstigen Forderungen in einzelnen angefallen werden. Soweit der Nachweis des Erwerbes einer Kapitalanlage vor dem 1. Oktober 1919 nicht durch Bescheinigungen von Banken, Grundbuchämtern, Notaren oder auf andere Weise möglich ist, ist der Antragsteller zur Vorlegung eines Vermögensverzeichnisses verpflichtet. Werden in dem Vermögensverzeichnis angeführte Kapitalanlagen verändert oder scheidet sie auf andere Weise aus dem Vermögen aus, so ist das Vermögensverzeichnis entsprechend zu berichtigen.
Die Abs. 1, 2 gelten nicht für die Fälle, in denen das Reich, die Länder oder die Gemeinden (Gemeindeverbände) Gläubiger von Kapitalerträgen sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes).
§ 2. Trachtet das Finanzamt die Voraussetzungen für eine Befreiung für gegeben, so erteilt es darüber einen Feststellungsbescheid nach Anleitung des Annexes 1.
Der Feststellungsbescheid hat insbesondere zu enthalten:
1. die nähere Bezeichnung des Befreiungsgrundes und der in Frage kommenden Befreiungsvorschrift des § 3 des Gesetzes;
2. in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2, 7 des Gesetzes die Beschränkung der Befreiung auf die Erträge aus vor dem 1. Oktober 1919 erworbenen Kapitalanlagen und den Fortfall der Befreiung, wenn nach dem 1. Oktober 1919 eine Zinserhöhung vorgenommen wird;
3. die Vermögensmittel (Einzahlungen, Gesellschaftsverträge u. a.), auf Grund deren der Feststellungsbescheid erteilt ist;
4. den Hinweis darauf, daß die Durchführung der Befreiung im Wege der Erstattung erfolgt und daß die Kapitalertragsteuer dabei in allen Fällen zunächst vom Schuldner des Kapitalertrags vorläufig zu entrichten ist. Der Hinweis ist zu beschränken, soweit für einzelne Kapitalerträge die Bestimmungen der §§ 4 und 5 gelten.
§ 3. Der Feststellungsbescheid (§ 2) bleibt solange in Kraft, wie die rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen, auf denen er beruht, dieselben bleiben.
Der Antragsteller kann vor Durchführung einer Änderung der rechtlichen oder tatsächlichen Grundlagen eine Entscheidung des Finanzamtes darüber herbeizuführen, daß die Befreiung auch nach Durchführung der beabsichtigten Änderungen aufrechterhalten bleibt. Entspricht die tatsächlich vorgenommene Änderung dem dem Finanzamt unterbreiteten Änderungsentwurf, so hat nach Eintritt der Änderung das Finanzamt die Fortdauer der Befreiungsbefreiung zu bescheinigen und die neuen Unterlagen im Feststellungsbescheid zu bezeichnen.
Der Gläubiger ist zur Abgabe des Feststellungsbescheides an das Finanzamt verpflichtet, sobald der Feststellungsbescheid außer Kraft getreten ist.
§ 4. Reich, Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) können ihren Schuldnern der in § 2 Nr. 1, 4, 5 des Gesetzes bezeichneten Kapitalerträge mitteilen, daß diese Kapitalerträge gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes steuerfrei sind und daher ohne Abzug der Steuern auszusahlen sind. Ist dem Schuldner zweifelhaft, ob demieses Verlangen steht, die Behördeneigenschaft zuzutreffen, so kann er verlangen, daß ihm eine solche Bescheinigung vorgelegt wird; ist ihm eine solche Bescheinigung vorgelegt worden, so ist er fortan zur unverzüglichen Auszahlung des Kapitalertrags berechtigt und verpflichtet.
Die übrigen in § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes bezeichneten Gläubiger, deren Befreiung vom Finanzamt festgesetzt ist, können auf ihren Antrag mit Zustimmung des Landesfinanzamtes ermächtigt werden, ihren Schuldnern von Kapitalerträgen der in § 2 Nr. 1, 4, 5 des Gesetzes bezeichneten Art mitzuteilen, daß diese Kapitalerträge steuerfrei sind und daher unverzüglich auszusahlen sind. Die Ermächtigung muß verlagert werden, wenn gegen die wirtschaftliche Zuverlässigkeit Bedenken bestehen oder die Abführung der Steuer gefährdet erscheint. Die Landesfinanzämter können für bestimmte Gruppen von Gläubigern die Befugnis zur Entscheidung über diese Ermächtigung den Finanzämtern übertragen. Die in Abs. 2 bezeichneten Schuldner sind zur unverzüglichen Auszahlung des Kapitalertrags berechtigt und verpflichtet und von der persönlichen Haftung befreit, wenn der